

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Liestal, 29. August 2023

### **Vernehmlassung**

**betreffend parlamentarische Initiative «[19.433](#) RK-NR StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir unterstützen die Einführung eines separaten Stalking-Tatbestands, da damit für gewisse Fälle eine Lücke geschlossen werden kann, die sich bei der Anwendung der bisherigen Straftatbestände beim Stalkingverhalten ergeben konnte. Damit wird auch ein klares Zeichen gesetzt, dass Stalking ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheit der Lebensgestaltung bedeuten kann.

Für die praktische Umsetzung des Art. 181b StGB in der vorgelegten Formulierung haben wir allerdings erhebliche Bedenken. Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist es zwar richtig, dass die konkreten Nachstellungshandlungen einzeln aufgeführt sind. Ein nachstellendes Verhalten kann jedoch viele Facetten haben, welche sich möglicherweise nicht immer so klar einer der drei inkriminierten Handlungen zurechnen lassen. Diese Anwendungsprobleme könnten verringert werden, wenn die inkriminierten Handlungen nicht auf Verfolgung, Belästigung und Drohung beschränkt, sondern mit dem Zusatz «(...) oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt (...)» ergänzt werden. Diese Ergänzung erscheint uns wichtig, zumal die Kontaktnahme über Dritte nur schwer unter «verfolgt, belästigt oder bedroht» subsumiert werden kann, obschon das laut Botschaft offenbar so gemeint ist.

Der unbestimmte Rechtsbegriff «beharrlich» ist auslegungsbedürftig und wird durch die Rechtsprechung näher eingegrenzt werden müssen. Auch wird die Zahl der stalkenden Einzelhandlungen, die für die Erfüllung des Tatbestandes nötig sind, je nach Intensität variieren. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass Stalking im stark zunehmenden Cyberbereich auch mit dem neuen Auffangtatbestand der Nachstellung schwer fassbar und ermittelbar bleibt. Damit die Hürden für die Strafbarkeit aller Arten von Stalking und insbesondere auch für das «weiche» Stalking eindeutig festgelegt werden, beantragen wir, den Begriff «beharrlich» – im Einklang mit dem Bericht der Rechtskommission des Nationalrats – mit dem Begriff «wiederholt» zu ersetzen.

Nach den Erfahrungen in Deutschland und Österreich, wo die ursprünglichen Varianten teilweise gerade deswegen revidiert wurden, um die Schwachstellen der ursprünglichen Versionen auszumerken, erscheint es aber nicht sinnvoll, den Stalkingtatbestand analog der Nötigung als Erfolgsdelikt auszugestalten. Für eine Verurteilung reicht es nicht aus, nachzuweisen, dass die Täterin oder der Täter ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sondern die Staatsanwaltschaft muss auch nachweisen, dass er durch sein Verhalten ein konkretes Ziel erreicht hat. Hinzu kommt, dass die gewählte Formulierung «und ihn dadurch in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt» sehr vage ist. Werden wir nicht alle andauernd in unserer Lebensgestaltung eingeschränkt? Verzichtet eine gestalkte Person darauf, einen bestimmten Ort aufzusuchen, an dem der Stalker systematisch auf sie wartet, wird sie dann in ihrer Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt? Was, wenn sich das Opfer nicht unterkriegen lässt und zum Beispiel weder seine Telefonnummer noch E-Mail-Adresse ändert? Der Tatbestand wäre in diesem Beispiel nicht erfüllt, beziehungsweise der Täter würde lediglich wegen versuchten Stalkings verurteilt. Es kann nicht sein, dass eine Täterschaft, die auf ein starkes Opfer trifft, das sich nicht so leicht einschüchtern lässt, dann nur wegen Versuchs bestraft werden kann, während der Erfolg rasch eintreten kann, wenn das Opfer besonders empfindlich und ängstlich ist. Es kann auch nicht sein, dass das Opfer quasi beweisen muss, ob und inwiefern es in seiner Lebensführung eingeschränkt war. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich handelt es sich nun um ein Gefährdungsdelikt (§ 238 StGB Deutschland: «(...) wer einer Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, (...)»); § 107a StGB Österreich: «(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensgestaltung unzumutbar zu beeinträchtigen, ...»).

Wir schlagen deshalb vor, von einem Erfolgsdelikt abzusehen und den neuen Tatbestand stattdessen als reines Tätigkeitsdelikt wie folgt zu formulieren:

*«Wer jemanden wiederholt verfolgt, belästigt, bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»*

Ergänzend anzubringen ist zudem, dass der Begriff «Nachstellung» im Tatbestand nicht mehr vorkommt, sondern durch die Tathandlungen genauer umschrieben wird. Die Aufzählung der Tathandlungen wird jedoch zu etlichen Abgrenzungsproblemen und Konkurrenzfragen führen, weshalb fraglich ist, ob die Wortwahl in der Aufzählung sinnvoll ist. Fällt die beharrliche (respektive wiederholte) sexuelle Belästigung nun unter Art. 198 oder 181b StGB? Wie steht es um die Abgrenzung zwischen Art. 180 und 181b StGB, wenn man beharrlich (respektive wiederholt) bedroht wird? Auch betreffend Beschimpfung und Missbrauch einer Fernmeldeanlage erscheint nicht klar, wann welche Bestimmung zur Anwendung kommen soll oder ob allenfalls echte Konkurrenz besteht.

Da Wahrnehmung und Wirkung von Stalking-Handlungen sehr stark mit der individuellen Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, sollte es auch der Entscheidungsfreiheit des Opfers überlassen werden, ob es strafrechtlich gegen die stalkende Person vorgehen will oder nicht. Die Ausgestaltung als Antragsdelikt erscheint deshalb sachgerechter als eine Verfolgung von Amtes wegen. Diese Lösung wurde auch beim Tatbestand der Drohung gewählt.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin